



# DEZEMBER 2020 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **10. Dezember 2020** sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

## Kompromiss beim Jahressteuergesetz 2020

Nachdem die Beratungen über das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) im November mehrfach von der Tagesordnung des Bundestages gestrichen wurden, zeichnet sich nun eine Einigung bei dem für Mittelstand und Landwirtschaft wichtigen Punkt § 7g EStG ab. Die neue einheitliche Gewinnobergrenze bis zu der ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet oder Sonderabschreibung gebucht werden darf wurde auf 200.000 € angehoben. Die Begrenzung der Umsatzsteuerpauschalierung auf landwirtschaftliche Unternehmen bis zu einem Gesamtumsatz von 600.000 € wird aus dem Gesetzentwurf unverändert übernommen und ist demnach ab 01.01.2022 anzuwenden. Maßgebend ist der Gesamtumsatz des Vorjahrs. Da auch außerlandwirtschaftliche Umsätze aus anderen Betrieben des gleichen Unternehmers (z. B. PV-Anlage) einzubeziehen sind, müssen die steuerlichen Verhältnisse im Kalenderjahr 2021 frühzeitig geregelt werden.

Mit dem Beschluss im Bundestag am 16.12. und der Zustimmung im Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 18.12.2020 könnte das Gesetz nun vor Jahresfrist in Kraft treten.

Noch unklar ist ob die vom Bundesrat zum JStG 2020 vorgeschlagene Verlängerung der Frist zur Auszahlung des steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus von bis zu 1.500 € bis zum 31.01.2021 Zustimmung findet. Wir empfehlen den Arbeitgebern, die ihren Arbeitnehmern noch steuerfreie Corona-Bonus-Zahlungen zukommen lassen wollen, dies innerhalb der Dezember-Lohnabrechnung bis spätestens 31.12.2020 auszuzahlen. Verspätete Zahlungen werden steuer- und sozialversicherungspflichtig. Einzelheiten zum Corona-Bonus entnehmen Sie unserem Rundschreiben Mai 2020.

## Anhebung des Mindestlohns

Bereits beschlossen ist die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes von bisher 9,35 € je Stunde in folgende Stufen:

gültig ab	Mindestlohn
01.01.2021	9,50 €
01.07.2021	9,60 €
01.01.2022	9,82 €
01.07.2022	10,45 €

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) ist zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, um die monatliche Einkommensgrenze von 450 € nicht zu überschreiten. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitneh-

mer, die über 18 Jahre alt sind. Ausgenommen von der Mindestlohnregelung sind Auszubildende, ehrenamtlich Tätige und Teilnehmer einer Maßnahme zur Arbeitsförderung sowie Angestellte mit Branchenarbeitsverträgen. Bei Praktikanten gibt es ebenfalls Ausnahmeregelungen, die Sie im konkreten Fall bei ihrem Lohnsachbearbeiter nachfragen können.

Wir bieten zum **01. September 2021** einen **Ausbildungsplatz als Steuerfachangestellte/r (m/w/d)**

An unserem Standort in Bondorf. Sie wirken bei der Erstellung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Bilanzen sowie Steuerklärungen mit und bringen sich bei Verwaltungs- und Organisationsaufgaben ein. Wir wünschen uns Bewerber mit gutem mittleren Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur.

Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer Bewerbung an:

**LGG STEUERBERATUNGSGES. MBH**  
Bopsenstr. 17, 70180 Stuttgart  
zu Hd. Frau Gehri

www.lgg-steuer.de  
E-Mail: bewerbung@lgg-steuer.de

## Neuregelung der verbilligten Wohnungsüberlassung

Bei der Vermietung von Wohnungen an Angehörige (z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister) ist wie bei allen Verträgen unter Angehörigen darauf zu achten, dass der Vertrag bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurde und sowohl die Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (z. B. regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis nicht anerkannt, mit der Folge, dass sämtliche mit der Wohnung zusammenhängenden Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung von Wohnraum muss zusätzlich eine sog. Entgeltlichkeitsgrenze eingehalten werden, wenn die Kosten inkl. Abschreibung in voller Höhe abzugsfähig bleiben sollen. Ab 01.01.2021 reicht bereits die Vereinbarung einer Miete von 50 % der ortsüblichen Miete aus. Voraussetzung ist allerdings, dass für eine Miethöhe von 50 - 66 % der ortsüblichen Miete eine positive Totalüberschussprognose für das Mietobjekt vorliegen muss. Zukünftig kommt es deshalb erst zu einer Kostenkürzung, wenn die vereinbarte Miete weniger als 50 % der Marktmiete beträgt.

### Beispiel:

Wohnungsvermietung an die Tochter zu 250 € Monatsmiete. Die ortsübliche Miete beträgt 750 €.

### Ergebnis:

Die Miete beträgt lediglich  $250 / 750_{\text{tel}} = 33,33 \%$ , womit auch nur 33,33 % der Ausgaben berücksichtigt werden können. Bei einer Miete von monatlich 500 € wird zu  $500 / 750_{\text{tel}} = 66,66 \%$  entgeltlich vermietet. Die Werbungskosten sind zu 100 % abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass die Entgeltlichkeitsgrenze auch bei der Wohnungsvermietung an Fremde zu beachten ist. Die Regelung wird von der Finanzverwaltung auch angewandt, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Mieterhöhung vorgenommen werden kann.

## Umsatzsteuerabsenkung läuft aus

Die von der Bundesregierung zur Ankurbelung der Konjunktur zum 01.07.2020 befristet eingeführte Senkung der Umsatzsteuersätze läuft zum 31.12.2020 aus. Ab 01.01.2021 kommt wieder der Regelsteuersatz mit 19 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung. Eine Sonderregelung gilt in der Gastronomie für den Verkauf von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle:

Hier darf für den Zeitraum 01.01. - 30.06.2021 noch der ermäßigte Steuersatz von 7 % angewendet werden. Der Verkauf von Getränken wird ab 01.01.2021 wieder mit 19 % besteuert. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung. Bei Baumaßnahmen richtet sich der Steuersatz nach dem im Zeitpunkt der Bauabnahme geltenden Satz. Wollen Sie sich den reduzierten Steuersatz von 16 % sichern, muss die Bauabnahme noch bis Jahresende erfolgen. Kann die Maßnahme nicht mehr ganz fertiggestellt werden, können auch Teilleistungen, wie z. B. ein Rohbau abgenommen werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpplé  
Steuerberaterin